

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/2151



Fachbereich
Finanzdienstleistungen

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

www.ver.di ▪ Besenbinderhof 60 ▪ 20097 Hamburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Wirtschaftsausschuss
Postfach 7121
24171 Kiel

Landesbezirke
Hamburg/ Nord

Besenbinderhof 60
20097 Hamburg

Telefon 28 58 - 111

Wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de

Datum	06.12.2013
Ihre Zeichen	
Unsere Zeichen	bose -
Tel.-Durchwahl	28 58 - 4011
Fax-Durchwahl	01805-837343-2103*
E-Mail	berthold.bose@verdi.de

*Festnetzpreis 14cent/min;
Mobilfunkpreis max. 42t/min;

Stellungnahme des ver.di-Landesbezirk Nord, Landesbezirksfachbereich Finanzdienstleistungen

zu

Schriftliche Anhörung des Wirtschaftsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages zu den Themenkomplexen Änderung des Gesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen und Änderung des Spielbankgesetzes des Landes Schleswig-Holstein

- a) **Änderung des Gesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen (Spielhallengesetz – SpielHG) Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 18/918**
- b) **Änderung des Spielbankgesetzes des Landes Schleswig-Holstein Gesetzentwurf der Fraktionen der FDP und CDU - Drucksache 18/1125**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den o.g. Drucksachen 18/918 und 18/1125 nimmt die vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, ver.di, Landesbezirk Nord, Fachbereich Finanzdienstleistungen wie folgt Stellung:

Spielhallen sind gewerbliche Betriebe, deren Erwerbszweck die Gewinnmaximierung ist.

Im Gegenzug dazu werden Spielbanken betrieben, um der Spielsucht entgegenzuwirken. Diese präventive Maßnahme ist zu fördern und führt in der Folge auch zu einer höheren Abgabe aus den Gewinnen. Die unterschiedlichen Aufgaben führen somit auch zu unterschiedlicher Ausgestaltung der Rahmenbedingungen, unter denen die Aufgabe erfüllt wird. So werden in staatlich konzessionierten Spielbanken ausschließlich in Suchtprävention geschulte Beschäftigte im Kontakt mit den Gästen eingesetzt und entsprechende Kontrollen und Ansprachen vorgenommen.

Diese Unterschiede sind wichtig bei der Betrachtung der vorliegenden Entwürfe zur Änderung der Gesetze.

a) Zu a) Änderung des Gesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen (Spielhallengesetz –SpielhG) Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 18/918

ver.di unterstützt die gesetzlichen Änderungen dieses Entwurfes. Die Einhaltung eines Mindestabstandes zu Einrichtungen zum Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen ist unbedingt erforderlich. Es ist zu prüfen, ob ein Mindestabstand von 500 Metern analog der gesetzlichen Vorgaben in Hamburg umsetzbar ist.

Weiter sind das Verbot des Angebots von alkoholischen Getränken sowie ein Rauchverbot zu unterstützen. Da es sich um eine gewerbsmäßige Einrichtung handelt, die auf dem ausschließlichen Ziel der Gewinnmaximierung ausgerichtet ist, sind diese Auflagen angemessen. Die Kombination verschiedener Suchtmittel im nicht kontrollierten Raum ist einzuschränken, da sie sich gegenseitig befördern.

Die Werbung einer Spielhalle ist im besonderen Maße in ihrer Wirkung auf Süchtige zu betrachten. Es ist aus unserer Sicht alles zu unterlassen, das den Anschein erweckt, dass es sich mit einer Spielhalle um eine staatlich kontrollierte Einrichtung handelt. Aus diesem Grund ist eine Einschränkung der Werbung in der vorgesehenen Weise angemessen.

a) zu b) Änderung des Spielbankgesetzes des Landes Schleswig-Holstein Gesetzentwurf der Fraktionen der FDP und CDU - Drucksache 18/1125

Den vorliegenden Gesetzentwurf zur Einschränkung der präventiven Arbeit gegen Suchtgefahren in Spielbanken lehnen wir ab. Gerade weil in Spielbanken die staatliche Aufgabe der Suchtprävention wahrgenommen wird sind auch die Rahmenbedingungen zu schaffen, die es Süchtigen erlaubt, dort unter Aufsicht und kontrolliert zu spielen. Das Verbot des Verzehrs von Speisen und alkoholischen Getränken führt zu keiner Verbesserung der Suchtprävention sondern zu einer Abwanderung dieses Klientels in den nicht kontrollierten Bereich und damit zu einer Erhöhung des Suchtrisikos, da in der Spielbank geschultes Personal mit den Süchtigen umgeht und auf sie angemessen einwirken kann.

Mit freundlichen Grüßen

Berthold Bose
Leiter Landesbezirksfachbereich
Finanzdienstleistungen